

Info Recht



DGB

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

Einigungsstelle bei REGA-Einführung

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 ArbGG können Anträge auf Einrichtung einer Einigungsstelle wegen fehlender Zuständigkeit nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offenkundig unzuständig ist. Sinn der Regelung ist es, in Zweifelsfällen der Einigungsstelle die Prüfung ihrer Zuständigkeit zu überlassen und so eine beschleunigte Durchführung des Einigungsstellenverfahrens zu ermöglichen. Bei der Einführung des neuen Rahmenentgelttarifvertrages Groß- und Außenhandel Bayern v. 12.02.2015 (REGA) ist ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und damit eine Zuständigkeit der Einigungsstelle hinsichtlich der Regelungsbereiche „Methoden“ und „Textbausteine“ nicht von vornherein auszuschließen und dem Antrag auf Einsetzung einer diesbezüglichen Einigungsstelle deshalb stattzugeben.

(LAG Nürnberg v. 09.12.2016 – 2 TaBV 50/16)

++++

Präjudizielle Bindungswirkung eines Verfahrens nach § 104 BetrVG für das nachfolgende Kündigungsschutzverfahren

Das Verfahren nach § 104 BetrVG ist präjudiziell für den nachfolgenden Kündigungsschutzprozess des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer im Beschlussverfahren nach § 104 BetrVG gemäß § 83 Abs. 3 ArbGG beteiligt worden ist. Das Verfahren nach § 104 BetrVG hat nur dann einen Sinn, wenn der Betriebsrat die Maßnahme, zu der das Arbeitsgericht den Arbeitgeber verpflichtet, auch effektiv durchsetzen kann. Letztlich ist die Rechtslage des beteiligten Arbeitnehmers durch eine kollektivrechtliche Vorfrage geprägt und das Individualrecht in ein kollektives Bezugssystem eingebettet.

Eine erneute Beteiligung des Betriebsrates nach § 102 BetrVG ist bei einem vorausgegangenem Verfahren nach § 103 BetrVG nicht erforderlich. Das Entlassungsverlangen enthält zugleich die Abstimmung zur Kündigung.

(LAG Düsseldorf, Urteil v. 13.06.2016 – 9 Sa 233/16; Revision anhängig, 2 AZR 551/16).

++++

Verwertungsverbot Keylogger

Eine Verwertung des durch die heimliche Installation eines Keyloggers auf dem dienstlichen Computer eines AN gewonnenen Materials im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist in der Regel ausgeschlossen.

(LAG Hamm v. 17.06.2016 – 16 Sa 1711/15; Revision anhängig 2 AZR 681/16, Termin beim BAG 27.07.2017)

++++

Unser Team im VB 04 – Annelie Buntenbach:

Helga Nielebock	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Dr. Marta Böning	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht
Robert Nazarek	Referatsleiter Sozialrecht
Ralf-Peter Hayen	Referatsleiter Recht
Torsten Walter	Referent Rechtsprechung (Redaktion)

Sekretariate:	
Rosemarie Neumann	030 – 24060-265
Birka Schimmelpfennig	030 – 24060-531
Sandra Werner	030 – 24060-720

Info Recht



DGB

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

Einschlägige Vorstrafen erhöhen nicht den Tatverdacht

Herrschen in einem Betrieb (hier: Apotheke) derartige betriebsorganisatorische Defizite im Umgang mit den Bargeldeinnahmen, dass sich – unbekannt gebliebene – Insider diese Verhältnisse im Laufe zweier Jahre zur Abzweigung erheblicher Geldbeträge (hier: 40.000 EUR) zunutze machen können, so trifft eine (von mehreren) als „Täter/in“ in Betracht kommende Beschäftigte nicht deshalb ein prinzipiell erhöhter Tatverdacht (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO), weil die übrigen möglichen „Täter/innen“ jede Tatbeteiligung in Abrede stellen.

Das ist auch dann nicht zwangsläufig anders, wenn es dem Geschäftsinhaber unter Auswertung des kraft seiner Anzeige entstandenen Ermittlungsvorgangs gelingt, den Leumund der Zielperson wegen einer Vorstrafe zu erschüttern.

(ArbG Berlin, Urteil v. 24.06.2016 – 28 Ca 3004/16)

++++

Befristung – Anschlussverbot

Das Anschlussverbot des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG („Eine [sachgrundlose] Befristung ... ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.“) besteht zeitlich uneingeschränkt (wie BAG 13.05.2004 – 2 AZR 426/03 –; LAG Baden-Württemberg 21.02.2014 – 7 Sa 64/13 –; entgegen BAG 21.09.2011 – 7 AZR 375/10 –).

Ein Vertrauen des Arbeitgebers auf den Fortbestand der Rechtsprechung des 7. Senats des BAG aus dem Jahr 2011 zur eingeschränkten zeitlichen Reichweite des Anschlussverbots des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist nicht schutzwürdig.

(LAG Baden-Württemberg v. 11.08.2016 – 3 Sa 8/16; Revision anhängig, 7 AZR 733/16)

++++

Günstigkeitsprinzip bei vertraglicher Bezugnahme auf einen Tarifvertrag

Wenn ein vertraglich in Bezug genommenes Tarifwerk auf einen nicht identischen normativ geltenden Tarifvertrag trifft, wird die Kollision nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifkonkurrenz (Spezialitätsgrundsatz) aufgelöst. Vielmehr greift das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG, es ist also der für den Arbeitnehmer günstigere Tarifvertrag anzuwenden. Das ist konsequent, denn durch die Bezugnahme im Vertrag konkurriert ein vertraglicher Anspruch mit dem normativ geltenden Tarifvertrag, es „konkurriert“ ein Arbeitsvertrag mit einem Tarifvertrag (BAG 29.08.2007 – 4 AZR 767/06).

(LAG Hamburg v. 31.08.2016 – 5 Sa 6/16; Rev. anhängig, 6 AZR 687/16)

++++

Keine Sperrzeit bei durch RV-Leistungsverbesserungsgesetz veranlasste Arbeitslosmeldung nach Altersteilzeitvertrag

Zwar verhält sich ein AN durch den Abschluss eines Altersteilzeitvertrags arbeitslosenversicherungswidrig, da er sein unbefristetes Arbeitsverhältnis gegen einen befristeten Altersteilzeitvertrag eintauscht. Er hat dafür jedoch einen wichtigen Grund, nämlich den des endgültigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben. Ändert er diesen

Info Recht



DGB

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER +++

Entschluss im Hinblick auf eine erst nach Abschluss des ATZ-Vertrages durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz geschaffene Möglichkeit, eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch zu nehmen, bleibt sein Verhalten durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt, denn es sind nur die Verhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses relevant. Deswegen darf gegen ihn keine Sperrzeit verhängt werden.

(SG Marburg v. 30.05.2016 – S 2 AL 58/14; Berufung anhängig beim Hess. LSG; abweichend LSG Baden-Württemberg v. 24.2.2017 – L 8 AL 3805/16 sowie vom 30.9.2016 – L 8 AL 1777/16, dagegen Revision anhängig, BSG Az. B 11 AL 25/16 R)

++++

Zahlung von Verwarnungsgeldern im Lohnsteuerrecht

Die Zahlung der gegenüber einem Paketzustelldienst als Halter der Fahrzeuge festgesetzten Verwarnungsgelder wegen Falschparkens seiner Arbeitnehmer bei der Zustellung der Pakete führt bei diesen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, da sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erfolgt.

(FG Düsseldorf v. 04.11.2016 – 1 K 2470/14 L; Revision anhängig, Az. des BFH: VI R 1/17)

++++

Fahrtkosten von Leiharbeitnehmern

Leiharbeitnehmer können für Fahrten zum Entleiherbetrieb nicht nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehen, sondern nach Dienstreisegrundsätzen Fahrtkosten mit 0,30 €/gefahrenen km, selbst wenn der Verleiher den Leiharbeitnehmer »bis auf Weiteres« dem Entleiherbetrieb zugewiesen hat. Arbeitsrechtliche Besonderheiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG: "vorübergehend") legen nahe, dass bei Leiharbeitsverhältnissen bereits aus Rechtsgründen grundsätzlich nicht von einer dauerhaften Zuordnung zu einem Entleihbetrieb ausgegangen werden kann. Ist arbeitsrechtlich eine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb gesetzlich untersagt und folgt das Steuerrecht - was diese Zuordnungsfrage betrifft - dem Arbeitsrecht, kann sich auch steuerrechtlich keine dauerhafte Zuordnung ergeben, die zu einer ersten Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers im Entleiherbetrieb führt.

(FG Niedersachsen v. 30.11.2016 – 9 K 130/16; Revision anhängig, Az. des BFH: VI R 6/17)

++++